

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zum Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen 2018 „Lieblingsplätze für alle“

Vom 4. August 2017

I. Grundlage

Auf Grund der positiven Erfahrungen bei der Durchführung des Investitionsprogramms Barrierefreies Bauen „Lieblingsplätze für alle“ in den vergangenen Jahren und des dadurch erkennbar gewordenen großen Bedarfs an Investitionen zum Abbau bestehender Barrieren soll 2018 erneut ein solches Programm durchgeführt werden.

Die Umsetzung des Investitionsprogramms Barrierefreies Bauen 2018 „Lieblingsplätze für alle“ erfolgt im Rahmen des Vollzugs der RL Investitionen Teilhabe vom 21. Dezember 2015 (SächsABl. 2016 S. 55). Nach Nummer 2.2 der FRL Investitionen Teilhabe werden Investitionen zur Schaffung von Barrierefreiheit im Sinne von § 3 des Sächsischen Integrationsgesetzes vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 196, 197), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167) geändert worden ist, bei bestehenden, öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen gefördert.

II. Ziel

Im Rahmen des Investitionsprogramms Barrierefreies Bauen 2018 „Lieblingsplätze für alle“ ist beabsichtigt, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft dadurch zu ermöglichen, dass ihnen der Zugang zu und die Nutzung von öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen durch die Beseitigung bestehender Barrieren ermöglicht oder erleichtert werden.

Die Fördermittel sollen für kleine Investitionen zum Abbau bestehender Barrieren insbesondere im Kultur-, Freizeit-, Bildungs- und Gesundheitsbereich bereitgestellt werden. Dabei ist der Gastronomiebereich ausdrücklich mit umfasst.

Die Förderung öffentlicher kommunaler Gebäude sowie öffentlicher Infrastruktur oder öffentlicher Aufgabenträger ist ausgeschlossen. Eine Förderung kommunaler Gebäude und Einrichtungen ist ausnahmsweise möglich, wenn es sich dabei um ein freiwilliges Angebot handelt. Dies gilt insbesondere für

- Jugend- und Freizeittreffs,
- Seniorenbegegnungsstätten,
- Stadtteilzentren,
- Bibliotheken,
- Museen,
- Sportstätten des Freizeit- und Breitensports,
- Freibäder,
- Volkshochschulen.

Die Landkreise/Kreisfreien Städte sind ausdrücklich aufgefordert, unter Beteiligung ihrer Behindertenbeauftragten und

-beiräte im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Schwerpunkte und Prioritäten festzulegen.

III. Verfahren

Die Eckpunkte des Investitionsprogramms Barrierefreies Bauen 2018 „Lieblingsplätze für alle“ werden wie folgt festgeschrieben:

- Die Bewilligung erfolgt in Höhe einer Pauschale pro Landkreis/Kreisfreier Stadt als Erstempfänger auf Grundlage einer unter Beteiligung des kommunalen Behindertenbeauftragten oder/und -beirates abgestimmten Maßnahmenliste.
- Eine Bewilligung der Einzelmaßnahmen ist frühestens nach Zuweisung der entsprechenden Haushaltsmittel an den Landkreis/die Kreisfreie Stadt möglich. Der Bewilligungszeitraum endet am 31. Dezember 2018.
- Für das Haushaltsjahr 2018 sind im Haushaltsplan 2017/2018 für Titel 0805/893 55-6 Haushaltsmittel in Höhe von 2,5 Millionen Euro eingestellt.
- Die Pauschale ergibt sich aus einem Sockelbetrag von 100 000 Euro pro Landkreis/Kreisfreie Stadt zuzüglich eines Betrages, der sich aus der Anzahl der schwerbehinderten Menschen (Statistischer Bericht – Schwerbehinderte Menschen im Freistaat Sachsen 31. Dezember 2015 – K III 1 – 2j/15) in der jeweiligen Gebietskörperschaft ergibt, gerundet auf volle 100 Euro:

Landkreis/Kreisfreie Stadt	Pauschale
Leipzig (Stadt)	246 200,00 Euro
Dresden	242 900,00 Euro
Erzgebirgskreis	210 700,00 Euro
Landkreis Bautzen	197 600,00 Euro
Landkreis Zwickau	192 200,00 Euro
Landkreis Mittelsachsen	191 000,00 Euro
Landkreis Görlitz	190 700,00 Euro
Chemnitz	177 700,00 Euro
Landkreis Leipzig	177 100,00 Euro
Vogtlandkreis	174 300,00 Euro
Landkreis Meißen	172 900,00 Euro
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	166 800,00 Euro
Landkreis Nordsachsen	159 900,00 Euro
Summe	2 500 000,00 Euro

Das zuwendungsrechtliche Antrags- und Bewilligungsverfahren ergibt sich aus der FRL Investitionen Teilhabe.

- Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsbehörde ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – Abteilung Infrastruktur und Kommunales Pirnaische Straße 9 01069 Dresden www.sab.sachsen.de

- Hinsichtlich der fachlichen und zuwendungsrechtlichen Umsetzung des Investitionsprogramms werden gemäß Nummer 7 der FRL Investitionen Teilhabe durch die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz Ausnahmen oder Abweichungen wie folgt zugelassen:
 - Zuwendungsempfänger – Letztempfänger – kann der Betreiber (auch Mieter/Pächter) der öffentlich zugänglichen Einrichtung sein, wenn bei Baumaßnahmen eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers vorliegt.
 - Von der Beteiligung des örtlich zuständigen Landkreises oder der örtlich zuständigen Kreisfreien Stadt an den zuwendungsfähigen Ausgaben zur Finanzierung der Maßnahme wird abgesehen.
 - Die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Einzelmaßnahme des Letztempfängers sollen im Einzelfall 25 000 Euro nicht überschreiten.
 - Ein Eigenanteil des Zuwendungsempfängers – Letztempfänger – an den zuwendungsfähigen Ausgaben ist grundsätzlich nicht aufzubringen.
 - Die Höhe der Förderung beträgt höchstens 25 000 Euro und kann bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
 - Der Antrag ist unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare durch den Erstempfänger – Landkreis/Kreisfreie Stadt – mit einer abgestimmten, priorisierten Maßnahmenliste (eine Überzeichnung der Maßnahmenliste hinsichtlich der rechnerisch ermittelten Pauschale ist zweckmäßig) der Bewilligungsbehörde bis spätestens zum 31. Januar 2018 vorzulegen.
 - Ein einfacher Verwendungsnachweis ¹ in Form der bestätigten Maßnahmenliste unter Angabe der bewilligten und ausgezahlten zuwendungsfähigen Ausgaben pro Einzelmaßnahme – wird zugelassen.
- Änderungen infolge Wegfalls beziehungsweise Erweiterungen von Einzelmaßnahmen auf der bestätigten Maßnahmenliste sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.
- Die Auszahlung der Zuwendung an den Erstempfänger kann in bis zu 4 Raten spätestens bis zum 15. Mai, 15. Juli, 15. September, 15. November 2018 erfolgen.
- Der Erstempfänger reicht die Zuwendung in öffentlich-rechtlicher Form an die Letztempfänger aus, er kann dabei eigene Schwerpunkte/Prioritäten setzen. Der Letztempfänger ist zu verpflichten, dem Erstempfänger der Zuwendung aus oben genanntem Investitionsprogramm die Verwendung der Zuwendung nachzuweisen und hierzu ergänzend den Ist-Zustand vor und nach der baulichen Umsetzung im Bild festzuhalten.
- Der Letztempfänger überträgt das Nutzungsrecht an diesen Bildern dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz. Der Letztempfänger hat Änderungen der Nutzung der geförderten, öffentlich zugänglichen Einrichtung dem Erstempfänger mitzuteilen.
- Erst- und Letztempfänger weisen bei Veröffentlichungen, Präsentationen, Medieninformationen oder ähnlichen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Investitionsprogramms Barrierefreies Bauen 2018 „Lieblingsplätze für alle“ darauf hin, dass dieses mit Fördermitteln des Freistaates Sachsen umgesetzt wird, die vom Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz bereitgestellt werden. Bei Vorhaben mit einer Zuwendung in Höhe von 25 000,00 Euro sind die Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44a der Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 2. Februar 2017 (SächsABl. S. 254) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2015 (SächsABl. SDr. S. S 374) zu beachten.

Dresden, den 4. August 2017

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Adolf
Referatsleiterin